



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 12/90

vom: 26.06.1990

Zweite Änderung der Fachbereichsrahmen-
ordnung der Universität Dortmund vom
18. Juni 1990

Seite 1

Neubekanntmachung der Fachbereichs-
rahmenordnung der Universität Dortmund

Seite 5

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

**Zweite Änderung
der Fachbereichsrahmenordnung
der Universität Dortmund
vom 18. Juni 1990**

Aufgrund von §§ 25 Abs. 4 Satz 2 und 29 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. §§ 2 Abs. 4, 108 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 16.12.1986, geändert durch Ordnung vom 30.8.1989 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/89 vom 6.9.1989) wird wie folgt geändert:

1. Der Vorspann erhält folgenden Wortlaut:

"Aufgrund von §§ 25 Abs. 4 Satz 2 und 29 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. §§ 2 Abs. 4, 108 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144) hat die Universität Dortmund die nachfolgende Fachbereichsrahmenordnung erlassen:"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Ordnungen der Fachbereiche"

b) § 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Fachbereich regelt seine Organisation und erläßt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen auf der Grundlage des WissHG, der Grundordnung und dieser Fachbereichsrahmenordnung. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Senates, die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Zustimmung des Rektorates. Diese Fachbereichsrahmenordnung und die Fachbereichsordnungen sind zugleich Geschäftsordnungen."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Abs. 2 Satz 5 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

"Sätze 1 - 5 gelten entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter. Der Widerruf der Kooptation des wissenschaftlichen Mitarbeiters kann auch vom Leiter der zentralen Einrichtung sowie vom Rektor ausgesprochen werden."

4. § 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

"Die Amtszeit des Dekans und Prodekans beträgt zwei Jahre."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Dem Vorstand gehört zusätzlich je ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG mit beratender Stimme an; der Umfang der beratenden Mitwirkung in Forschungsangelegenheiten wird durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt."

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fachbereichsrat innerhalb eines Monats schriftlich anrufen. Der Dekan kann daraufhin den Vollzug des Beschlusses oder der Entscheidung bis zur Entscheidung des Fachbereichsrates, die auf dessen nächster Sitzung zu behandeln ist, aussetzen. Der Fachbereichsrat kann in seiner Entscheidung Gesichtspunkte des Fachbereichs darlegen und vom Vorstand eine Neuberatung und abschließende Überprüfung des Beschlusses bzw. der Entscheidung verlangen."

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind Mitglied der wissenschaftlichen Einrichtung, wenn sie Mitglieder des Fachbereichs gem. § 2 sind und die von ihnen besetzte Stelle der wissenschaftlichen Einrichtung vom Fachbereichsrat zugeordnet worden ist; dies gilt für aus Drittmitteln Beschäftigte entsprechend."

d) In Abs. 8 wird nach dem Wort "Professoren" eingefügt "und Dozenten".

e) In Abs. 10 wird nach dem Wort "Professoren" eingefügt "und Dozenten".

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Fachbereichsrat kann den Stichtag in Satz 1 abweichend regeln."

b) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Die gruppenmäßige Zusammensetzung richtet sich nach den Aufgaben der Kommission oder des Ausschusses. In Kommissionen und Ausschüssen für Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, ist die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch mindestens ein Mitglied vertreten. Der Fachbereichsrat kann einen Studenten in die Kommission oder den Ausschuß entsenden. Der Fachbereichsrat kann einen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in die Kommission oder den Ausschuß entsenden, sofern die Kommission oder der Ausschuß weitere Aufgaben als die in Satz 2 genannten Aufgaben wahrnimmt. In Kommissionen und Ausschüssen für Angelegenheiten, die die Lehre berühren, sind die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Vertreter der Gruppe der Professoren haben mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder der Kommission oder des Ausschusses zusammengekommen. Die Zusammensetzung beschließender Ausschüsse richtet sich zusätzlich nach § 28 Abs. 5 WissHG.

c) In Abs. 6 wird nach dem Wort "Grund" eingefügt "(vgl. § 6 Abs. 8 Grundordnung)".

7. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

"In Berufungskommissionen sind die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten stimmberechtigt vertreten. Die stimmberechtigten Vertreter der Gruppe der Professoren haben mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder der Berufungskommission zusammengekommen. In Berufungskommissionen eines Fachbereichs können stimmberechtigte Mitglieder vorbehaltlich abweichender Regelung durch den Fachbereichsrat nur Mitglieder des Fachbereichs sein. Beschlüsse von Berufungskommissionen bedürfen der Mehrheit gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 WissHG.

8. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 werden nach dem Wort "Senatsgeschäftsordnung" die Worte eingefügt "in der Fassung".

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 - 2 und 4-5 werden gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 3 wird einziger Absatz und erhält folgenden Wortlaut:

"Die vor Inkrafttreten dieser Fachbereichsrahmenordnung auf der Basis des WissHG errichteten wissenschaftlichen Einrichtungen und

Betriebseinheiten passen ihre Ordnungen unverzüglich dieser Fachbereichsrahmenordnung an."

10. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

"Diese Änderung der Fachbereichsrahmenordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Senat der Universität Dortmund. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft."

Artikel II

Das Rektorat wird ermächtigt, die Fachbereichsrahmenordnung in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung neubekanntmachen zu lassen und dabei eine Inhaltsübersicht voranzustellen und die Zählung der Paragraphen, Absätze und Nummern anzupassen sowie redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Dortmund vom 17. Mai 1990.

Dortmund, den 18.06.90

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. Müller-Böling

**Neubekanntmachung der
Fachbereichsrahmenordnung
der Universität Dortmund**

Die Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 16.12.1986 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/87 vom 14.1.1987), zuletzt geändert durch die vorstehende zweite Änderung, wird aufgrund des Artikels II dieser Ordnung in der neuen Fassung nachstehend neu bekanntgemacht.

**F a c h b e r e i c h s r a h m e n o r d n u n g
d e r U n i v e r s i t ä t D o r t m u n d**

Aufgrund von §§ 25 Abs. 4 Satz 2 und 29 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. §§ 2 Abs. 4, 108 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144) hat die Universität Dortmund die nachfolgende Fachbereichsrahmenordnung erlassen:

I n h a l t :

- § 1 Ordnungen der Fachbereiche
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 3 Amtszeit von Dekan und Prodekan
- § 4 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 5 Betriebseinheiten der Fachbereiche
- § 6 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte
- § 7 Berufungskommissionen
- § 8 Stimmrecht
- § 9 Fachbereichsordnung
- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 11 Änderung der Fachbereichsrahmenordnung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Ordnungen der Fachbereiche

Der Fachbereich regelt seine Organisation und erläßt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen auf der Grundlage des WissHG, der Grundordnung und dieser Fachbereichsrahmenordnung. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Senates, die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Zustimmung des Rektorates. Diese Fachbereichsrahmenordnung und die Fachbereichsordnungen sind zugleich Geschäftsordnungen.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Die Zugehörigkeit zum Fachbereich als Mitglied oder als Angehöriger ergibt sich aus § 26 WissHG. Jedes Mitglied der Universität kann in höchstens einem Fachbereich und nur in einer Gruppe sein aktives und passives Wahlrecht ausüben. Der Fachbereich und die Gruppe, in denen ein Mitglied der Universität sein aktives und passives Wahlrecht ausüben kann, ergeben sich aus dem von der Verwaltung laufend aktualisierten Datenbestand, der dem Wählerverzeichnis gemäß Wahlordnung der Universität zugrunde liegt.
- (2) Ein in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (§ 31 WissHG) oder wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität Dortmund (§ 36 WissHG) tätiger Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent, der keinem Fachbereich angehört, kann Mitglied des Fachbereichs werden, an dem er zusätzlich wissenschaftlich tätig ist (Kooptation). Der Antrag ist an den zuständigen Dekan zu richten. Der Fachbereichsrat beschließt über den Antrag mit der Mehrheit gem. § 14 Abs. 2 WissHG. Kooptierte Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Fachbereichs. Bei Änderung der Tätigkeit des Kooptierten oder jederzeit möglichen Widerruf durch den Fachbereich endet das Kooptationsverhältnis. Sätze 1 - 5 gelten entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter. Der Widerruf der Kooptation des wissenschaftlichen Mitarbeiters kann auch vom Leiter der zentralen Einrichtung sowie dem Rektor ausgesprochen werden.

§ 3 Amtszeit von Dekan und Prodekan

Die Amtszeit des Dekans und Prodekans beträgt zwei Jahre.

§ 4 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen gem. § 29 WissHG gebildet werden.
- (2) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren an. Dem Vorstand gehört zusätzlich je ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG mit beratender Stimme an; der Umfang der beratenden Mitwirkung in Forschungsangelegenheiten wird durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zum geschäftsführenden Leiter. Wiederwahl ist zulässig. Sofern der wissenschaftlichen Einrichtung nur ein Professor angehört, ist dieser der geschäftsführende Leiter. Der geschäftsführende Leiter vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Er ist vom Fachbereichsrat vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die die wissenschaftliche Einrichtung unmittelbar betreffen, anzuhören.

- (4) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fachbereichsrat innerhalb eines Monats schriftlich anrufen. Der Dekan kann daraufhin den Vollzug des Beschlusses oder der Entscheidung des Fachbereichsrates, die auf dessen nächsten Sitzung zu behandeln ist, aussetzen. Der Fachbereichsrat kann in seiner Entscheidung Gesichtspunkte des Fachbereichs darlegen und vom Vorstand eine Neuberatung und abschließende Überprüfung des Beschlusses bzw. der Entscheidung verlangen.
- (5) Ein Mitglied des Fachbereichs gehört in der Regel dem Vorstand höchstens einer wissenschaftlichen Einrichtung des Fachbereichs an. Der Fachbereichsrat trifft unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Zugehörigkeit nach Anhörung der Betroffenen die Feststellung, welche Professoren an der wissenschaftlichen Einrichtung tätig sind. Bei der Feststellung ist § 14 Abs. 2 WissHG anzuwenden. Professoren können ihre Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung beenden.
- (6) Wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind Mitglied der wissenschaftlichen Einrichtung, wenn sie Mitglieder des Fachbereichs gem. § 2 sind und die von ihnen besetzte Stelle der wissenschaftlichen Einrichtung vom Fachbereichsrat zugeordnet worden ist; dies gilt für aus Drittmitteln Beschäftigte entsprechend.
- (7) Studenten sind Mitglied der wissenschaftlichen Einrichtung, wenn sie als studentische Hilfskraft an der wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigt sind oder wenn der geschäftsführende Leiter feststellt, daß sie von einem an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professor eine Examensarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Einrichtung erhalten haben. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann aus fachlichen Gründen vergleichbare Qualifikationsmerkmale als Entscheidungsgrundlage für den Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung festlegen. Studenten haben Wahlrecht innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung, wenn sie gem. § 2 Wahlrecht im Fachbereich ausüben

und Mitglied der wissenschaftlichen Einrichtung sind.

- (8) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen gem. § 29 Abs. 4 WissHG den Mitgliedern der Universität, insbesondere den Professoren und Dozenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten des Fachbereichs, sowie sonstigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Universität zur Verfügung, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung oder ihrer Mitglieder entsteht; längerfristige Einschränkungen sind möglich, wenn sie unumgänglich sind und durch eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt sind. Dem Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt insbesondere die Festlegung von Nutzungszeiten und der Hinweis auf Pflichten der Personen, die die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Einrichtung nutzen.
- (9) Der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung kann zu seiner Beratung im Bedarfsfall eine Versammlung aller Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung einberufen. Der Vorstand bestimmt die zu beratenden Themen. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der wissenschaftlichen Einrichtung muß vorsehen, daß in der Regel einmal jährlich eine Versammlung aller Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung stattfindet. Der Vorstand ist an Willensäußerungen der Versammlung nicht gebunden.
- (10) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professoren und Dozenten, die entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt sind, innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (11) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen seiner Ausstattung und der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so mit Personalstellen, Räumen und sächlichen Mitteln auszustatten, daß sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen erfüllen können.

§ 5 Betriebseinheiten der Fachbereiche

- (1) Betriebseinheiten können gem. § 30 WissHG gebildet werden. § 4 Abs. 8 und 11 gilt entsprechend.
- (2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Bestellung des Leiters der Betriebseinheit bedarf der Zustimmung des Rektorats. Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, verantwortlich; er ist dem Dekan auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

- (1) Der Fachbereichsrat kann beratende Kommissionen und beschließende Ausschüsse bilden und Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen. Die Fachbereichsordnung regelt die Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen und die Abwahl von Beauftragten.
- (2) Die Amtszeiten von Beauftragten und Mitgliedern von Kommissionen und Ausschüssen mit längerfristigen Aufgaben betragen ein bis zwei Jahre und enden jeweils am 31. Mai. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Fachbereichsrates. Der Fachbereichsrat kann den Stichtag in Satz 1 abweichend regeln.
- (3) Die gruppenmäßige Zusammensetzung richtet sich nach den Aufgaben der Kommission oder des Ausschusses. In Kommissionen und Ausschüssen für Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, ist die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch mindestens ein Mitglied vertreten. Der Fachbereichsrat kann einen Studenten in die Kommission oder den Ausschuß entsenden. Der Fachbereichsrat kann einen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in die Kommission

oder den Ausschuß entsenden, sofern die Kommission oder der Ausschuß weitere Aufgaben als die in Satz 2 genannten Aufgaben wahrnimmt. In Kommissionen und Ausschüssen für Angelegenheiten, die die Lehre berühren, sind die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Vertreter der Gruppe der Professoren haben mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder der Kommission oder des Ausschusses zusammengenommen. Die Zusammensetzung beschließender Ausschüsse richtet sich zusätzlich nach § 28 Abs. 5 WissHG.

- (4) Die zu wählenden Mitglieder der Kommissionen oder des Ausschusses werden nach Gruppen getrennt gewählt. Der Vorsitzende muß Professor sein. Die Wahl von Beauftragten und die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in integrierter Wahl. Der Fachbereichsrat kann einvernehmlich beschließen,
1. daß abweichend von Satz 1 die Wahl der Kommissionsmitglieder in integrierter Wahl erfolgt,
 2. daß abweichend von Satz 2 der Vorsitzende ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ist.
- (5) Kommissionen und Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Aus wichtigem Grund (vgl. § 6 Abs. 8 Grundordnung) können Mitglieder von Kommissionen oder von Ausschüssen oder Beauftragte zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Dekan zu erklären. Mitglieder der Kommissionen oder der Ausschüsse oder Beauftragte sind im Fall ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.

§ 7 Berufungskommissionen

In Berufungskommissionen sind die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten stimmberechtigt vertreten.

Die stimmberechtigten Vertreter der Gruppe der Professoren haben mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder der Berufungskommission zusammengenommen. In Berufungskommissionen eines Fachbereichs können stimmberechtigte Mitglieder vorbehaltlich abweichender Regelung durch den Fachbereichsrat nur Mitglieder des Fachbereichs sein. Beschlüsse von Berufungskommissionen bedürfen der Mehrheit gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 WissHG.

§ 8 Stimmrecht

Entscheidet der Dekan gem. § 14 Abs. 1 WissHG, daß ein Mitglied des Fachbereichsrats aus der Gruppe der Nichtwissenschaftler an Entscheidungen der Bereiche Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder Lehre stimmberechtigt mitwirkt, so ist dies unverzüglich gegenüber dem Fachbereichsrat zu begründen. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Fachbereichsordnung

- (1) Die Regelungen dieser Fachbereichsrahmenordnung gelten für die Fachbereiche zwingend und unmittelbar. Sie können durch eine Fachbereichsordnung ergänzt werden.
- (2) Bis zur Genehmigung einer eigenen Geschäftsordnung wendet der Fachbereich die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung an, soweit diese Fachbereichsrahmenordnung insbesondere nach folgender Maßgabe nichts anderes bestimmt:
 1. § 4 Abs. 1, § 7, § 11 Abs. 5, 6, 7, 10, § 12 Abs. 3, 4, 8, § 14 Abs. 9, § 15 Abs. 1 bis 11 und § 16 der Senatsgeschäftsordnung in der Fassung vom 29.4.1985 sind nicht anwendbar,
 2. die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder

- des Fachbereichs öffentlich; für den Ausschluß der Öffentlichkeit gilt § 4 Abs. 2 der Senatsgeschäftsordnung entsprechend,
3. die Beschlußfassung über
 - a) Studien- und Prüfungsordnungen,
 - b) Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten des Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche,
 - c) Ordnungen des Fachbereichs
 sowie die Beschlußfassung über die Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.
 4. Der Fachbereichsrat tagt wenigstens zweimal pro Semester.
- (3) Die Regelungen in Abs. 2 Ziff. 2. bis 4. gelten auch für den Fall, daß der Fachbereich eine eigene Ordnung erläßt. Die Ordnungen der Fachbereiche können vorsehen, daß ihre Änderung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Die vor Inkrafttreten dieser Fachbereichsrahmenordnung auf der Basis des WissHG errichteten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten passen ihre Ordnungen unverzüglich dieser Fachbereichsrahmenordnung an.

§ 11 Änderung der Fachbereichsrahmenordnung

Eine Änderung dieser Fachbereichsrahmenordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muß in vollem Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderung der Fachbereichsrahmenordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Senat der Universität Dortmund. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.